

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Umbau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Goldbach, Gemeinde Achslach, Landkreis Regen

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Herr Aigner hat die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau und den Betrieb des Wasserkraftstandortes am Goldbach für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt.

Für die geplante Wasserkraftanlage am Goldbach wird die Erteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- a) Aufstauen des Goldbaches an der bestehenden Ausleitungsstelle auf eine Wasserspiegelhöhe von 719,94 m ü. NN (Höhenfestpunkt vorhanden nach System DHHN 2012)
- b) Ableiten und Nutzen von bis zu 0,023 m³/s Wasser aus dem Goldbach
- c) Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in den Goldbach
- d) Abgeben einer Restwassermenge aus dem Staubereich von mind. 9 l/s in den Goldbach über ein Beckenschlitzpasssystem

Des Weiteren wird für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung beantragt:

- a) Neubau der Wehranlage
- b) Einlaufbauwerk mit Rechenreinigungsanlage
- c) Errichtung eines Beckenschlitzpasses an der Restwasseröffnung, um die Durchgängigkeit des Goldbaches an dieser Stelle zu gewährleisten

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG an die Wasserkraftnutzung werden durch die geplante Maßnahme erfüllt.

Durch die Errichtung der Fischwanderhilfe (Beckenschlitzpass) kann in Zukunft die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen wiederhergestellt werden.

Durch den Neubau des Wehres verbessert sich die Hochwassersituation am Goldbach deutlich.

In der Gesamtschau ist nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Goldbaches auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 27.08.2020

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor